https://www.ssrq-sds-fds.ch/online/tei/ZH/SSRQ_ZH_NF_I_1_11_063.xml

63. Ordnung der Stadt Zürich für die Wundärzte der Landschaft 1768 September 17

Regest: Bürgermeister sowie Grosser und Kleiner Rat der Stadt Zürich erlassen eine erneuerte Ordnung betreffend Wundärzte auf der Landschaft mit 17 Artikeln. Zunächst wird festgelegt, dass alle Personen, die auf zürcherischem Gebiet die Wundarztkunst ausüben wollen, von den verordneten Examinatoren geprüft und von ihnen das Meisterrecht erhalten müssen (1). Geregelt werden die Anmeldungsformalitäten, die Zulassungsbedingungen, die Örtlichkeiten und die Gebühren für die Ablegung der Prüfung (2, 3). Falls ein Examinator für die Prüfung nicht verfügbar ist oder sich ein angehender Wundarzt aus triftigen Gründen nach seinen Wanderjahren als Geselle nicht sofort dem Examen unterziehen kann, ist der Obmann befugt, das Examen für kurze Zeit zu verschieben (4). Examinierte Wundärzte dürfen weder mit unexaminierten Ärzten noch mit ungelernten Personen (Stümplern) zusammenarbeiten. Erlaubt ist aber, dass examinierte Meister bei kleineren Verletzungen zu Rate gezogen werden dürfen. Bei grösseren und gefährlicheren Angelegenheiten müssen die Geschworenen Meister zur genaueren Untersuchung beigezogen und danach ein gründlicher Bericht vorgelegt werden (5). Grundsätzlich müssen die Geschworenen Meister bei allen wichtigen Vorfällen, Unglücksfällen und verdächtigen Todesfällen eine Untersuchung vornehmen. Eine Ausnahme gilt lediglich für entlegene Orte oder falls ein Landwundarzt vom Bürgermeister oder einem Vogt zur eigenständigen Behandlung verordnet wurde (6). Des Weiteren wird das Verfahren erläutert, wenn ein Patient während seiner Behandlung einen anderen Wundarzt wählen möchte. Abwerbungen von Patienten sind jedoch nicht erlaubt (7). Grundsätzlich ist es allen Wundärzten verboten, Gesinde oder Kunden anzustellen, Patienten zu verleumden oder sie in ihrer Ehre anzugreifen (8). Es folgen Bestimmungen bezüglich der Anstellung von Lehrlingen. Dazu zählen die Probezeit, das Lehrgeld, die Dauer und die fachlichen Inhalte der Lehre, die Pflichten des Meisters, der Lehrabschluss, die anschliessende Wanderschaft als Geselle und die Rückerstattung des Lehrgelds in Todesfällen (9, 10). Ausserdem wird verordnet, dass die Freistellung eines Lehrlings maximal für drei Monate erlaubt ist. Die freigestellte Zeit muss an die Wanderzeit angehängt werden. Der Meister darf in dieser Zeit keinen neuen Lehrling annehmen (11). Dispensierungen der Wanderzeit können von den Geschworenen Meistern aus wichtigen Gründen erlassen werden. Die Gesellenjahre müssen in einem solchen Fall bei einem Wundarzt in der Stadt verbracht werden (12). Berufliche Streitigkeiten zwischen zwei Meistern oder Schelthändel sollen einem Geschworenen Meister zur Schlichtung innerhalb von vierzehn Tagen angezeigt werden, ansonsten droht eine Geldbusse (13). Ungelernte Wundärzte (Stümpler), die andere Wundärzte beruflich beeinträchtigen, müssen von den Meistern vermahnt und gegebenenfalls dem Obmann angezeigt werden (14). Landmeistern ist es gemäss den alten Urkunden nicht erlaubt, in der Stadt die Wundarztkunst auszuüben oder Medikamente zu lagern (15). Allen Wundärzten auf der Landschaft muss bei Ablegung ihres Examens eingeschärft werden, dass sie ihre Patienten nach bestem Wissen und Gewissen versorgen müssen. Arme Patienten, die eine langwierige und kostspielige Therapie erwartet, müssen spätestens nach dem Anlegen des dritten Verbands der Wundaschau gemeldet werden, sodass für das Almosenamt nicht zu hohe Kosten entstehen (16). Schliesslich wird verordnet, dass allen Landmeistern nach dem Examen die vorliegenden Artikel vorgelesen werden und sie darauf ein Handgelübde leisten sollen. Urteilssprüche der Geschworenen Meister unterstehen dem Appellationsrecht an die Zürcher Obrigkeit (17).

Erneuerte Ordnung für die Wund-Aerzte der Landschaft Zürich, Auf Hoch-Oberkeitlichen Befehl zum Druk befördert

[Holzschnitt] ANNO 1768. / [S. 2] / [S. 3]

[Marginalie am rechten Rand:] Befugsame, die Wund-Arzney-Kunst auszuüben.

§. 1. Es solle keiner befügt seyn, auf Unseren Gnådigen Hohen Herren Landschaft und Gebieth, in einige Weise die Kunst der Wund-Arzney zu üben, er habe denn zuvor, um seine dißfåhlige Wissenschaft und erlernte Geschiklichkeit, vor denen hierzu verordneten Herren Examinatoribus verzügliche Rechnung abgelegt, und von denenselben darüber die Befugsame und das Meister-Recht erhalten.

[Marginalie am rechten Rand:] Examen der angehenden Land-Wund-Aerzten.

§. 2. Ein jeder angehender Wund-Arzt, wenn er gesinnet ist, sein Examen zu leisten, solle sich hierum bey einem jeweiligen Herrn Gesellschafts-Obmann anmelden, dieser ihme hierzu den Tag bestimmen, und sodann den Candidaten, um die zu vernamsende Stunde, zu dem vordersten Herrn Examinatori, oder ersten Stadt-Physico, hinweisen; zuvor aber und ehe einem, besonders wann er die Kunst aussert Lands erlernet, der Zugang zu dem Examen vergönstiget wird, solle er sein ehrliches Harkommen, redliches Lehrnen und Wohlverhalten, auch daß er die bestimmten Wanders-Jahre vollståndig und aussert seinem / [S. 4] Vaterland zugebracht habe, förmlich bescheinen und darthun.

[Marginalie am linken Rand:] Praestanda der zu examinirenden Land-Wundarzten.

- §. 3. Wann ein Examinandus, nachdem er auch denen såmtlichen übrigen Herren Examinatoribus dieß sein Vorhaben in ihren Häuseren persönlich eröfnet haben wird, sich zu gesezter Zeit und Stunde auf dem Gesellschafts-Haus zum Schwarzen-Garten, als woselbst die Examina vorgenommen werden, einfindet, so hat er fördersamt das bestimmte Examen-Gelt zu erlegen, namentlich, für jeden Herrn Examinatoren und ihren beysizenden Secretarium zwey Pfund, und eben so viel dem Stubenverwalter; und wann er dann auf die an ihne beschehenden Fragen solch vernügliche Antworten giebet, daß ihme das Meister-Recht ertheilt wird, so hat er annoch darfür, fahls er die Profeßion allhier oder auf hiesiger Landschaft erlehrnet, sechs Pfund, und im Fahl es ausserhalb geschehe, zehen Pfund, und über das an einem sogenannten Gesellen-Becher drey Pfund zu bezahlen; worbey die fernere Meinung ist, daß, wann einer wegen seinen schlechten Antworten in seinem Begehren ab- und zu besserer Erlehrnung seiner Kunst angewiesen wurde, solle er, so oft das beschåhe, den halben Theil der jezbenannten Kösten, und erst wann ihm das Examen abgenommen wurde, die ganzen Examen-Kösten entrichten.
- [Marginalie am linken Rand:] Ausübung der Chirurgie vor aus gestandenen Examen.
 §. 4. Wann einer sich um das Examen anmelden wurde, und entwder denen Herren Examinatoribus dem/ [S. 5]selben sogleich zu entsprechen, aus erheblichen Ursachen nicht füglich wäre; oder aber wenn einem nach absolvierten Wanders-Jahren nach der Frömde zurükgekommenen aus triftigen Gründen unmöglich fiele, dasselbe also gleich zu prestieren, inzwischen aber den Anlaß hätte, Chi-

rurgica zu tractieren, mag ein solcher sich hierum bey einem Herrn Obmann anmelden, und dieser ihme auf eine kurze Zeit, in so fern namlich das Vorschüzende von Erheblichkeit ist, die Bewilligung darzu ertheilen; wann dann aber die vergönstigte Zeit verflossen, solle er sich ohnfehlbar dem Examini unterziehen, und solches leisten, in wiedrigemfahl aber nach Gestaltsame der Sache gebüßt werden.

[Marginalie am rechten Rand:] Zuzug eines Mit-Meisters, und in welchen F\u00e5hlen die Geschwornen-Meistere zu berufen sind.

§. 5. Ein examinierter Wund-Arzt solle mit Unexaminierten oder Stümplern weder zum Verbinden noch in einigen Profeßions-Geschäften nicht die geringste Gemeinschaft machen, bey funf Pfund Buß; so aber einer bey Vorfallenheiten, welche ihme aber allein zu übernemmen zu schwer fielen, Hilf und Rath vonnothen håtte, solle er einen ehrlichen, examinierten der Kunst fåhigen Meister zu sich ziehen, und sie dann beyde gemeinsamlich dem Patienten beholfen und berathen seyn, auch dieser Zuzug eines Mit-Meisters auf alle und jede von Streit-Håndeln entstehende geringere Verlez- und Beschådigungen sich beziehen. Wann aber ein Schaden recht bedenklich und gefährlich seyn wurde, besonders wann selbiger von hart- und gewaltthåtigen Mißhandlungen harruhrte, so solle ein / [S. 6] jeder pflichtig seyn, einen, oder so es die Noth erforderte, mehrere zu diesem Ende bestellte Geschworne-Meistere zu sich zu berufen, damit der Zustand grundlich untersucht, denen Patienten, so es betrift, mit Rath und That nach Nothdurft beygesprungen, und allenfahls die Sach an ein Recht kåme, durch ihne oder sie dem Richter ein grundlich-pflichtmåßiger Bericht vorgelegt werden könne: Und welcher sich hierinfahls übersehen wurde, der solle um fund Pfund Gelts gebußt werden.

[Marginalie am linken Rand:] Wan den Land-Chirurgis verbotten ist, sich gebrauchen zu lassen.

§. 6. Dieweilen vorbenannte Geschworne-Meistere Hoch-Oberkeitlich bestimmt und verordnet sind, bey wichtigen Vorfallenheiten, Unglüks- gewaltthätig- und verdächtigen Todes-Fählen, nach aufhabenden theuren Pflichten, die erforderliche Visitationen und Untersuchungen vorzunehmen: So bleibet allen und jeden Chirurgis auf der Landschaft gänzlich verbotten und untersagt, auf einige Weise sich zu derley Geschäften gebrauchen zu lassen; es wäre dann sach, daß in Fählen, wo wegen Entlegenheit der Orten und danahen zu beförchtenden Gefahr des Verzugs oder grossen Umkösten, ein solcher weiter hierzu von einem regierenden Herren Burgermeister, Herrn Ober- oder Landvogt des Orts, wegen seiner vorzüglichen Geschiklichkeit, befelchnet wurde.

[Marginalie am linken Rand:] Verband einer Wunden, und wie und auf was Weise ein Patient sich einem andern Chirurgo anvertrauen dörfe.

§. 7. Kein Meister ist befügt, weder durch sich selbs, die Seinigen, einem andern über sein Verband / [S. 7] zu gehen, vielweniger Patienten, sie gebrauchind ein Verband oder nicht, abwendig zu machen, bey fünf Pfunden Buß: Wann aber ein Patient zu seinem Chirurgo keine Lust mehr hätte, so mag er wohl einem andern ehrlichen Meister sich anvertrauen, und dieser den Patienten übernehmen, in der Meinung, jedoch daß, ehe solches Plaz haben möge, der erstere Arzt dem Patienten ohne Anstand einen Conto zu zustellen angehalten, da danne er in Gefolg dessen um seine billichmäßige Anforderung vernüglich ausgerichtet werden, und von da an des Patienten halber keine weitere Verantwortung haben solle: Wann aber der Patient sich des Contens, als wäre er übersezt, beschwehrte, soll ein solches vor der hierinfähligen Competenz ausfündig gemacht werden, in der Zeit aber der andere Chirurgus den Patienten wohl übernehmen mögen.

[Marginalie am rechten Rand:] Verbott des Gesinds und Kunden halber, und im Fahl ein Chirurgus den andern verläumden wurde.

§. 8. Es solle keiner dem anderen auf seine Werkstatt Gesind oder Kund anstellen, vielweniger bey den Patienten oder anderwerts verkleineren, verlåumden oder an Ehren angreiffen, werder durch sich selbst, noch durch andere Leuthe, bey Straf von zwey bis vier Pfund Buß.

[Marginalie am rechten Rand:] Lehr-Knaben.

§. 9. So einer einen Lehr-Knaben angenommen, solle derselbe nach verflossener Probier-Zeit, von vier Wochen, von dem Lehrmeister denen Geschwornen-Meisteren vorgestellt, und von denselben aufgedungen / [S. 8] werden; darfür hat er zu bezahlen, zwey Pfund funf Schilling Einschreibgelt, ferner den Geschwornen-Meisteren und ihrem Schreiber jedem ein Pfund, und zehen Schilling dem Stubenverwalter: Von der Zeit an, daß der Knab eingeschrieben, solle er drey Jahre lang lehrnen, während dieser Zeit bey seinem Lehrmeister sich aufhalten, essen und schlafen, von demselben in der Wund-Arzney und Barbier-Kunst getreulich unterrichtet, zur Gottesforcht, Lesung nuzlicher Bücher, und allem Guten eyfrig angehalten, mit Speis und Trank ehrlich versorget, und zu keinen schweren Dienst- oder Gütter-Arbeiten, sonder einig zu Profeßions-Geschäften gebraucht und gezogen werden; nach verflossenen Lehr-Jahren aber von dem Lehrmeister denen Geschwornen-Meisteren wiederum vorgestellt, und von ihnen dannzumahl, fahls darwieder weder von eint- noch anderer Seite Einwendung gemacht werden, gegen bezahlend sechs Pfunden denen Geschwornen-Meisteren und Secretario, zwey Pfund in die Gesellen-Lad, ein Pfund in die Anatomie, (worbey es den Verstand hat, daß keiner, der seine Kunst in hiesiger Stadt erlehrnt, zu dem Examine Chirurgico hinzugelassen werden möge, er habe dann von dem Demonstratore Anatomiae einen Schein aufzuweisen, daß er wåhrend seiner Lehr-Zeit das Collegium anatomicum fleißig besucht habe,) und zehen Schilling dem Stubenverwalter, ledig gesprochen, mit einem ordentlichen Lehr-Brief versehen, zu einer dreyjåhrigen Wanderschaft angewiesen, und ihme das Plus ultra mithin die gute Anwendung derselben, und daß er sich befleisse, sich / [S. 9] in den Stand zu sezen, seiner Zeit dem nothleidenden Neben-Menschen kunstmåßig beholfen zu seyn, freund- ernstlich eingeschårft werden, wo es übrigens darbey sein weiter unabgeåndertes Verbleiben hat, daß kein Meister nicht befügt ist, zu gleicher Zeit zwey frömde Lehr-Knaben, wohl aber einen neben seinem eignen Sohn oder Söhnen zu haben.

[Marginalie am rechten Rand:] Lehr-Gelt.

§. 10. Die einte Helfte des Lehr-Gelts, darum man übereingekommen, solle gleich nach dem Aufdingen, und die andere nach Verfluß der Lehr-Zeit bezahlt werden; wann aber der Lehrling in der ersten oder anderen Helfte der Lehrzeit weglaufen, oder auch absterben wurde, solle der Meister über seine zumachen habende Forderung an den Lehr-Lohn in billichem Zihl und Maaß mit des Lehrknaben Eltern oder Vogt handeln; wann aber in der zweyten Helfte der Lehr-Zeit der Meister abgehen oder sterben wurde, sollen die Hinterlassenen des Meisters verbunden seyn, den Lehrknaben, mit Vorwüssen seiner Eltern oder Vogt, einem andern, dem Verstorbenen an Wissenschaft gleich qualificierten Meister in die Lehre zu verdingen.

[Marginalie am rechten Rand:] Ledigsprechung eines Lehr-Knaben vor Beendigung der Lehr-Jahren.

§. 11. So es sich zutruge, daß ein Lehrmeister das Ansuchen thåte, seinen Lehrknaben vor beendigten Lehr-Jahren ledig zu sprechen, und sich dabey funde, daß ein Abschlag dieses Begehrens dem Knaben an einem wirklich bevorstehenden Glük hinderlich seyn wurde, mag in solchem fahl, wann es nicht mehr als zwey / [S. 10] oder drey Monate antrifft, wohl willfahret werden, in der Meinung jedoch, daß der Lehrmeister bis nach exspiriert völligem Termin der drey Jahren sich keinen anderen Lehrling einschreiben zu lassen befügt seye, und die nachgelassene Lehrzeit dem frühzeitig ledig-gesprochenen zur Wanderszeit geschlagen werden solle.

[Marginalie am linken Rand:] Wanders-Zeit eines abgedungenen Lehr-Knaben.

§. 12. Ein abgedungener Lehr-Knab solle an eine dreyjåhrige Wanders-Zeit gebunden seyn: wann aber einem aus wichtigen Gründen zuschwer fallen möchte, sein Vatterland zu verlassen, mögen die Geschwornen-Meistere einen solchen, nach Maßgeb seiner Gründen, hierinn wohl dispensieren, in der Meinung, daß derselbe gahalten seyn solle, seine Gesellen-Jahre allhier in der Stadt bey einem ihme beliebigen Chirurgo zu zubringen; wåre es aber sach, daß einem vor Antritt, oder wåhrend der Wanders-Zeit, sein Vater, auch ein Schärer, mit Tod

abgienge, oder dergestalten unvermögenlich wurde, daß seine Barbier-Stube in Abwesenheit des Sohns müßte beschlossen werden, so mögen und sollen die Geschwornen-Meistere ihne ohne einige Kösten aller Wanderschaft wohl dispensieren.

- [Marginalie am linken Rand:] Entstehende Streitigkeiten und Scheltungen in Profeßionen-Sachen.
 - §. 13. Wann zwey Meister miteinander wegen Professions-Sachen in Streitigkeiten verfielen, oder daß einer den andern deßwegen schelten thåte, sollen sie hierum keinen anderen Richter suchen, als die Geschwornen-Meistere; und ein Gescholtener die Scheltung långer als 14. Tag unangezeiget auf sich behielte, ist er zur Buß verfallen ein Pfund zehen Schilling. / [S. 11]

[Marginalie am rechten Rand:] Stumpler.

§. 14. Ein jeder Meister solle schuldig und verbunden seyn, wo er in seiner Nachbarschaft einen Stümpler erfuhre, der ihme oder einem andern ehrlichen Meister in Profeßions-Sachen, von was Gattung die immer seyen, Ungelegenheit zu machen und Schaden zu zufügen sich unterstuhnde, denselben von solchem Beginnen abzumahnen; im fahl aber ein solcher sich hieran nicht kehren, und in seiner Unbefugsame fürfahren wurde, ihne unverzogenlich einem jeweiligen Herren Obmann zu laiden und anzuzeigen, welcher ihme dann die nöthige Hilfs-Hand zu biethen, und den Stümpler zur Gebühr zu bringen, sich angelegen seyn lassen wird.

[Marginalie am rechten Rand:] Verbott, daß kein Land-Meister die Chirurgie in hiesiger Stadt üben dörfe.

§. 15. Kein Land-Meister ist befügt, in hiesiger Stadt die Chirurgie, noch was darzu gehöret und darvon abhanget, in einige Weg zu üben, noch darinn Niederlag von Medicamenten zu haben; deßnahen soll sich auch keiner näher, als eine Stunde von der Stadt, haushablich niederlassen mögen, nach Sage der alten Briefen und^a Siegeln.

[Marginalie am rechten Rand:] Den Land-Chirurgis einzuschärfende Obligenheiten.

§. 16. Alle Land-Chirurgi sollen freund- ernstlich erinneret seyn, besonderbar aber denen neu- angehenden, bey Anlaß ihrer Examen eingeschärft werden, die ihnen sich anvertrauenden Patienten nach ihrem besten Wissen und Gewissen und christlichen Pflichten zu besorgen, auch in ihren Forderungen sich einer anstån/ [S. 12]digen und billichmäßigen Bescheidenheit zu befleissen; besonderbar aber bey Vorfallenheiten, da es arme betrift, und da sie sehen, daß keine oder nur eine langwirrige und kostbare das Vermögen der Patienten übersteigende Cur zu verhoffen, solche Leuthe, je nach bewandten Umstånden, gerade nach ersten oder zweyten, långstens aber nach applicierten dritten Verband, um Lobliches Allmosen-Amt allzuhohe Conti und Kösten abzuheben, an Lobliche

Wund-Geschau und in die Hånde der Oberkeitlichen Aerzten zu verweisen und transportieren zu lassen.

[Marginalie am linken Rand:] Appellation.

§. 17. Endlichen aber sollen vorstehende Artikul allen und jeden Land-Meisteren nach ihren wohl abgelegten Examinibus vorgelesen, und von ihnen auf derselben geflissen und genaue Erfüllung das Hand-Gelübd geleistet werden. Uebrigens månniglich der durch einen Urtheils-Spruch der Geschwornen-Meisteren beschwert zu seyn vermeinte, die Appellation an Unsere Gnådigen Hohen Herren die Råthe fernerhin offen gelassen bleiben.

Geben und von Unseren Gnådigen Hohen Herren Burgermeister und Kleinen Råthen ratificiert Samstags den 17. Septembris, nach der Heilwerthen Geburth Christi gezehlt Eintausend, Siebenhundert, Sechzig und Acht Jahre.

Canzley der Stadt Zürich.

Druckschrift: StAZH III AAb 1.13, Nr. 44; 12 S.; Papier, 16.5 × 20.0 cm; (Zürich); (s. n.).

Edition: SBPOZH, Bd. 4, Nr. 22 A, S. 163-173.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1019-1020, Nr. 1751.

a Korrigiert aus: and.